

Wie wir sehen, handelt es sich hier um besondere Fälle. Aber selbst diese finden in der Praxis nicht immer die Beachtung der Konsumgenossenschaftlichen Einkäufer. Keiner übersieht besser die Marktlage als die Einkäufer selbst. Sie decken sich darum ein, wenn es ihnen günstig erscheint und machen, wenn es ein bevorstehender Konjunkturwechsel bedingt, oft aber auch in weniger dringenden Fällen, erst nachträglich dem Aufsichtsrat pro forma davon Mitteilung, bzw. sie holen dann erst seine Genehmigung ein.

Auch was die Einführung neuer Artikel betrifft, muß bemerkt werden, daß diese Bestimmung ebenfalls nicht mit ganzer Strenge durchgeführt wird. „Wenn sich ein Verein, der bisher z. B. Scheuerbürsten führte, nunmehr noch Kleiderbürsten zulegen will, so ist dies kein neuer Bedarfsgegenstand, der nach § 30 des Musterstatuts unter die Zuständigkeit der gemeinschaftlichen Sitzung fällt.“<sup>1)</sup> Die Bestimmung ist aber insofern wichtig, als „damit die Erhöhung des Lagerbestandes und die Einführung von vielleicht schwer verkäuflichen Warengattungen vom Aufsichtsrate gutgeheißen werden muß.“<sup>2)</sup>

Gegen die konsumgenossenschaftlichen Einkäufer selbst hat man den Einwand erhoben, daß sie in ihrem ursprünglichen Berufe Arbeiter gewesen seien und keine kaufmännische Vorbildung genossen hätten. Ganz unberechtigt ist der Vorwurf nicht, und ich möchte wohl behaupten, daß die Konsumgenossenschaftsbewegung bereits eine noch größere Ausdehnung gefunden hätte, wenn die leitenden Beamten eine größere fachmännische Vorbildung von vornherein gehabt hätten. Man berücksichtige aber andererseits, daß jene Arbeiter sehr intelligente Arbeiter sind; sie haben sich besonders hervorgetan, deshalb hat man sie zu Geschäftsführern gewählt. Die konsumgenossenschaftliche Organisation ist ihnen übrigens nicht fremd, da es meist Leute sind, die in der Konsumgenossenschaft schon als Aufsichtsratsmitglied tätig waren oder sonst einen Posten in der Genossenschaft bekleidet haben. Ein gewisses Maß organisatorischer Fähigkeit dürfte ihnen überhaupt durch frühere Tätigkeit in der Gewerkschaftsbewegung eigen sein. Sodann steigen diese Leute ja nicht sofort zum Geschäftsführer einer großen Konsumgenossenschaft empor. Sie beginnen ihre Laufbahn in kleinen Vereinen, und erst dann, wenn sie sich für ihren Posten fähig erwiesen haben, werden sie zur Leitung größerer Konsumgenossenschaften berufen. Sehr häufig kommt es auch vor, daß Arbeiter, die auf Grund ihrer allgemeinen Tüchtigkeit zu Geschäftsführern

<sup>1)</sup> Adolf Rupprecht, Konsumgenossenschaftliches Handbuch für Aufsichtsratsmitglieder S. 38.

<sup>2)</sup> Ebenda S. 38.